

24. Februar 2014/mer  
SUV\_F.2013.1321

## Einstellungsverfügung

In Sachen

**Kanton Thurgau,**  
vertreten durch Staatsanwalt Dr. Thomas Merz, Staatsanwaltschaft Frauenfeld

- Geschädigter -

gegen

**Kessler Erwin**, geb. 29.02.1944 in Romanshorn, von Zürich, des Jean und der Anna Wittwer, verheiratet mit Heidi Plüss, Bauingenieur/Tierschutzpublizist, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

- Beschuldigte Person -

betreffend

## Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

in Erwägung

### I. Tatsächliches

1. Am Sonntag, 3. November 2013 von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr demonstrierte Erwin Kessler (Beschuldigter) als Präsident und Geschäftsleiter des Vereins gegen Tierfabriken VgT zusammen mit zwei weiteren Aktivisten vor der katholischen Kirche in Sirnach gegen die Art der Tierhaltung einer Familie Koller, obwohl ihm auf Gesuch vom 25. Oktober 2013 hin vom Gemeinderat Sirnach mit Bescheid vom 29. Oktober 2013 eine Demonstration des VgT für den besagten Sonntag nur mit der Auflage bewilligt worden war, während einer Sperrzeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr und in einem auf einer Karte bezeichneten Sperrgebiet (Zentrum von Sirnach einschliesslich katholische Kirche) keine Kundgebungsaktivitäten durchzuführen. Dieser Entscheid war vom Departementschef des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau mit Zwischenentscheid vom 1. November 2013 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für vollziehbar erklärt worden.

Der Beschuldigte wurde während der Kundgebung von der Kantonspolizei auf deren Rechtswidrigkeit sowie die Straffolgen gemäss Art. 292 StGB hingewiesen. Weitere Veranlassungen traf die Polizei nicht.

2. Am 7. November 2013 rapportierte der Kantonspolizeiposten Münchwilen an die Staatsanwaltschaft Frauenfeld wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 StGB.

3. Die Staatsanwaltschaft bestrafte den Beschuldigten am 27. Januar 2014 mit einem Strafbefehl, gegen welchen dieser mit Schreiben vom 3. Februar 2014 fristgerecht Einsprache erhob.

4. Am 19. Februar 2014 gab der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen zu Protokoll, die Gemeinde Sirnach hätte ihm die geplante Demonstration rechtswidrig nicht bewilligt bzw. mit Auflagen verbunden, die auf ein Verbot hinauslaufen würden. Um eine Konfrontation mit der Polizei zu vermeiden, habe er lediglich eine nichtbewilligungspflichtige Kleinkundgebung durchgeführt. Es sei nicht zu Provokationen, anstosserregenden Äusserungen, Verkehrs- und Fussgängerbehinderungen oder dergleichen gekommen. Über die Demonstrations- und Meinungsäusserungsfreiheit sei er gut im Bilde und habe ein Bundesgerichtsurteil (1C\_322/2011 vom 19. Dezember 2011) erwirkt, an dem man sich orientieren könne. Ein Richter am Bezirksgericht Zürich, dessen Urteil vom 5. Februar 1998 (Prozess Nr. GU980028.U) der Beschuldigte der Einsprache beigelegt hatte, habe ihm sein korrektes Verhalten bestätigt.

5. Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld verzichtete auf ergänzende Untersuchungen.

## II. Rechtliches

1. Gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a – e StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatbestand erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, kein Straftatbestand erfüllt ist, Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können, Prozesshindernisse aufgetreten sind oder wenn nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

2. Dem Beschuldigten wird sinngemäss vorgeworfen, eine bezüglich Ort und Zeit ausdrücklich nicht bewilligte Tierschutzkundgebung trotz polizeilicher Abmahnung durchgeführt zu haben. Gemäss übereinstimmenden Schilderungen der Polizei und des Beschuldigten nahmen insgesamt 3 Personen je mit Plakaten in der Grösse von ca. A3 daran teil, auf welchen die Tierhaltung der Familie Koller angeprangert wurde. Zu verbalen oder tätlichen Auseinandersetzungen, zu Behinderungen oder zur Störung des sonntäglichen Kirchganges ist es nicht gekommen.

3. In seinem Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung an die politische Gemeinde Sirnach vom 25. Oktober 2013 ging der Beschuldigte von der Teilnahme von 8 bis 10 Personen aus. Diese vom Gemeinderat nicht bewilligte Kundgebung wurde indes nicht durchgeführt, sondern an deren Statt ein Kleinanlass mit insgesamt drei Protestanten. Damit hat der Beschul-

digte nicht gegen die amtlichen Anordnungen der Gemeinde Sirnach bez. des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft verstossen, deren Rechtmässigkeit hier demnach auch nicht vorfrageweise zu prüfen ist. Die tatsächlich veranstaltete Kleinkundgebung entspricht in massgeblicher Weise nicht der vorgesehenen Demonstration und dürfte in der durchgeführten Form und Grösse ohnehin schwerlich einer Bewilligungspflicht unterliegen, da diese sehr klein angelegte Aktion nach in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Kriterien (vgl. auch angeführten Entscheid des Einzelrichters) kaum einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes bedeutet.

Weil Erwin Kessler ferner von der Polizei vor Ort nicht weggewiesen, sondern lediglich auf die Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft hingewiesen worden war, scheidet auch ein allfälliger Verstoss gegen § 44 des Polizeigesetzes (Wegweisung) aus.

Demnach hat der Beschuldigte nicht im Sinne von Art. 292 StGB gegen eine amtliche Verfügung verstossen. Entsprechend ist der Strafbefehl vom 27. Januar 2014 aufzuheben, und das Verfahren gegen ihn ist gestützt auf Art. 319 Abs. 1 lit. a und b StPO einzustellen.

4. Da die beschuldigte Person weder rechtswidrig noch schuldhaft die Durchführung des Verfahrens oder dessen Einleitung erwirkt, noch dessen Durchführung erschwert hat, trägt der Kanton die Verfahrenskosten. Weil die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig waren, wird ihr keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.

wird in Anwendung von

Art. 319 ff. StPO

**verfügt:**

- 1 Das Strafverfahren gegen Erwin Kessler wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen wird eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staats.
- 3 Der beschuldigten Person wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet.
- 4 Mitteilung an:
  - Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
  - Akten und Buchhaltung

**Staatsanwaltschaft Frauenfeld**

Der Staatsanwalt



Dr. Thomas Merz

**Rechtsmittel**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, erhoben werden.

---

genehmigt:

Staatsanwaltschaft Thurgau  
Staatsanwaltschaft Frauenfeld  
Der Oberstaatsanwalt

Versand am: 25. FEB. 2014



Hansjörg Stettler